



Beschlussvorlage

BV0056/2021

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss	Zurückgezogen	27.04.2021
Rechnungsprüfungsausschuss		02.06.2021
Hauptausschuss		08.06.2021
Stadtverordnetenversammlung		15.06.2021

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst I/3 Kämmerei/Steuern**

Betreff: Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Kapitalanlagen für den kurz- und mittelfristigen Planungszeitraum mit Kreditinstituten und Beteiligungen der Stadt Hennigsdorf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Kapitalanlagen für den kurz- bis mittelfristigen Planungszeitraum (unter 5 Jahre) mit Beteiligungen oder Kreditinstituten abschließen kann.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Zinsen, die Anleger derzeit in Deutschland bei Kreditinstituten auf Kapitalanlagen bekommen sind aufgrund der EZB Politik auf dem historischen Tiefpunkt. Ob Tagesgeld, Festgeld, Schuldscheindarlehen, Kündigungsgeld – annehmbare und sichere Renditen lassen sich aufgrund eines anhaltenden Zinstiefs kaum mehr erwirtschaften.

Um dennoch ein vernünftiges Zinsmanagement betreiben zu können, ist ein kurzfristiges Handeln notwendig, um sich die guten, oft tagesaktuellen, Konditionen sichern zu können. Diese Konditionen bewegen sich in der Regel in einem mittelfristigen Anlagezeitraum.

Der mittelfristige Anlagezeitraum beträgt unter 5 Jahre. Dies regelt die Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung für das Land Brandenburg.

Damit würde die Stadt Hennigsdorf eine Zinsoptimierung sowie eine entsprechende Planungssicherheit im Konzern Stadt erreichen und kann dadurch Negativzinsen teilweise vermeiden.

Gemäß Runderlass des Ministeriums des Inneren *Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. September 2015* ist eine Kreditgewährung zwischen den Gemeinden und ihren Alleingesellschaften möglich.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist eine beihilferechtliche Betrachtung aufgrund der Geringfügigkeit (Zinsen p.a.) nicht notwendig.

Im Rahmen der unterjährigen Informationspflichten gemäß § 29 KomHKV wird die Verwaltung dem Rechnungsprüfungsausschuss vierteljährlich darüber berichten.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

III. Finanzielle Auswirkungen ☐ ja ☒ nein

Hennigsdorf, 20.05.2021

gez. Th. Günther
Bürgermeister